

/Sicherheitsprogramm

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



Datum:

1. Angaben zum Unternehmen

1.1 Anschrift

Vollständiger Name des Unternehmens:

.....

Geschäftsadresse: [Straße/Nr./Postleitzahl/Ort]

.....

.....

1.2 Kontaktdaten aller liefernden Betriebsstandorte mit Ansprechpartnern/Erreichbarkeit

.....

.....

.....

.....

.....

1.3 Person, die für die Sicherheit im Unternehmen zuständig ist (gem. Nr. 9.1.4 Anhang der VO (EU) 2015/1998, wird nachfolgend und gesetzlich als „Sicherheitsbeauftragter“ bezeichnet):

Name:

Telefonnummer [immer erreichbar]:

E-Mail:

1.4 Gesetzliche(r) Vertreter des Unternehmens gemäß Handelsregister:

Name und Funktion

Name und Funktion

Name und Funktion

/Sicherheitsprogramm

**zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München**



2. Tätigkeitsbereich des „bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen“

2.1 Beschreibung der geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Flughafenlieferungen

.....

.....

.....

2.2 Reguläre Geschäftszeiten:

.....

2.3 Betriebszeiten, zu denen Flughafenlieferungen verarbeitet werden:

.....

3. Einstellungsvoraussetzungen

In diesem Kapitel ist das Einstellungsverfahren von Personal unter Berücksichtigung der Kapitel 11.1.1 – 11.1.8 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 darzustellen.

3.1 Sicherheitsbeauftragter:

Der „Sicherheitsbeauftragte“ weist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG mit positivem Ergebnis vor oder ist im Besitz eines gültigen Flughafenausweises des Flughafens München.

3.2 Mitarbeiter mit Sicherheitsaufgaben [Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich]:

Personen, die Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen gem. Ziff. 9.1.4 durchführen, weisen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG mit positiven Ergebnis vor oder sind im Besitz eines gültigen Flughafenausweises des Flughafens München.

Bei den Personen, die Sicherheitskontrollen für Flughafenlieferungen gem. Ziff. 9.1.4 durchführen, wurden anhand der Lebensläufe die früheren Beschäftigungsverhältnisse überprüft [sog. beschäftigungsbezogene Überprüfung]. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen deren Eignung für Sicherheitsaufgaben sprechen. Die Einstellungsunterlagen werden aufbewahrt und der Flughafen München GmbH und der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorgelegt.

3.3 Mitarbeiter mit Zugang zu Flughafenlieferungen (insb. Fahrer) [Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich]:

Personen, die Zugang zu Flughafenlieferungen haben, weisen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG mit positiven Ergebnis vor oder sind im Besitz eines gültigen Flughafenausweises des Flughafens München.

Bei den Personen, die Zugang zu Flughafenlieferungen haben, wurden anhand der Lebensläufe die früheren Beschäftigungsverhältnisse überprüft [sog. beschäftigungsbezogene Überprüfung]. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen deren Eignung für Sicherheitsaufgaben sprechen. Die Einstellungsunterlagen werden aufbewahrt und der Flughafen München GmbH und der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorgelegt.

4. Schulungen

In diesem Kapitel ist zu bestätigen, dass die jeweiligen Personengruppen ihrer Tätigkeit im Umgang mit Flughafenlieferungen entsprechend geschult wurden. Die fristgerechten Nachschulungen sind darzustellen.

4.1 „Sicherheitsbeauftragter“

Der „Sicherheitsbeauftragte“ wurde gemäß Kapitel 11.2.5 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 geschult [Nachweis ist dem Antrag beizufügen!].

4.2 Mitarbeiter mit Sicherheitsaufgaben

Mitarbeiter, die Sicherheitskontrollen an Flughafenlieferungen durchführen, wurden gemäß Kapitel 11.2.3.10 der VO (EU) 2015/1998 geschult.

4.3 Mitarbeiter mit Zugang zu Flughafenlieferungen (insbesondere Fahrer)

Mitarbeiter, die Zugang zu Flughafenlieferungen erlangen können, wurden mindestens gemäß Kapitel 11.2.7 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 geschult oder sind im Besitz eines gültigen Flughafenausweises des Flughafens München.

Sämtliche Schulungsnachweise zu o. g. Sicherheitsschulungen werden vom Antragssteller aufbewahrt und der Flughafen München GmbH sowie der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen vorgelegt.

/Sicherheitsprogramm

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



5. Sicherheitsmaßnahmen

5.1 Kontrollprozess

Eine Anforderung an „bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen“ ist, zu gewährleisten, dass Flughafenlieferungen vor Einbringung in den Sicherheitsbereich des Flughafens einer Sicherheitskontrolle unterzogen wurden, die unter der Verantwortung des bekannten Lieferanten selbst durchzuführen ist (gem. Kap. 9.1.4 des Anhangs der VO (EU) 2015/1998). Durch folgende Maßnahmen wird hinreichend gewährleistet, dass in den Flughafenlieferungen keine verbotenen Gegenstände gem. Anlage 1-A der VO (EU) 2015/1998 verborgen sind (Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich):

Flughafenlieferungen werden bei der Warenannahme kontrolliert.

Die Kontrolle der Waren erfolgt erst bei der Zusammenstellung der Lieferung, wenn klar ist, dass diese für die Sicherheitsbereiche des Flughafens bestimmt ist.

Die Lieferungen werden bereits im gesicherten Zustand gem. Kapitel 9.1.1.2 der VO (EU) 2015/1998 übernommen und weitertransportiert.

5.2 Art der Kontrolle

Folgende Kontrollmaßnahmen werden im Umgang mit Flughafenlieferungen angewendet. Es ist darzustellen, welche Kontrollmaßnahme Anwendung findet, wenn eine Röntgenkontrolle nicht durchführbar ist oder nach Durchführen der Kontrolle nicht hinreichend sichergestellt ist, dass in der Flughafenlieferung keine verbotenen Gegenstände verborgen sind.

- Physische Kontrolle (z.B. Durchsuchung von Hand / Kommissionierung)

Fälle, in denen die physische Kontrolle angewendet wird:

.....

Vorgehensweise bei der physischen Kontrolle:

.....

- Röntgenkontrolle (Schulung nach Kap. 11.2.3.3 erforderlich)

Gerätetyp:

.....

- Sprengstoffspurendetektor

Gerätetyp:

.....

/Sicherheitsprogramm

**zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München**



5.3 Verhinderung des unbefugten Zugangs zum Betriebsgelände und zu Flughafenlieferungen

Unbefugter Zugang zu Bereichen des Betriebsgeländes, in denen sich Flughafenlieferungen befinden, wird durch nachfolgende Maßnahmen verhindert [Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich]:

- entfällt, da keine Flughafenlieferungen auf dem Betriebsgelände gelagert werden und erst unmittelbar vor oder bei der Beladung des Transportfahrzeugs bestimmt wird, welche Waren in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München geliefert werden.
- Diese Bereiche sind eindeutig gekennzeichnet. Unbefugten ist das Betreten untersagt.
- Alle Zugänge zu diesen Bereichen sind außerhalb der Betriebszeiten verschlossen.
- Diese Bereiche sind eingezäunt oder anderweitig baulich-technisch gegen unbefugtes Betreten gesichert.
- Der Zugang zu diesen Bereichen und/oder den kontrollierten Lieferungen wird personell oder technisch überwacht.

Wie wird die Regelung hinsichtlich Mitnahmeberechtigungen und dem Zugang betriebsfremder Personen wie Besuchern oder Mitarbeitern von Fremdfirmen (Reinigungs-, Versorgungs- und Instandhaltungskräfte sowie Handwerkern) dargestellt?

.....

.....

.....

/Sicherheitsprogramm

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



5.4 Sicherungsmaßnahmen beim Transport

Während des Transports müssen Flughafenlieferungen zu jeder Zeit gegen unbefugten Zugriff gesichert sein. Sie werden geschützt, indem [Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich]

- sie durch den Fahrer ununterbrochen beaufsichtigt werden.
- sie in einem abgeschlossenen Fahrzeug / Transportbehältnis transportiert und damit vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.
- sie mit manipulationssicheren Siegeln versehen werden.
- sonstige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (bitte nachfolgend erläutern):

.....

.....

.....

5.5 Notfallmaßnahmen

Es wird sichergestellt, dass im Falle von Sicherheitsverstößen und verdächtigen Umständen, die in Bezug auf Flughafenlieferungen relevant sein können, die Flughafen München GmbH unverzüglich informiert wird. Die Telefonnummer der rund um die Uhr erreichbaren Sicherheitsleitstelle der Flughafen München GmbH

+ 49 (0) 89 - 975 63 113

muss sämtlichen Personen im Unternehmen, die mit Flughafenlieferungen umgehen bzw. Zugang zu diesen haben, bekannt und zugänglich sein.

6. Qualitätssicherung

Im Rahmen der Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ ist gemäß Artikel 14 der VO (EG) 300/2008 die Einhaltung der Luftsicherheitsstandards zu überprüfen. Regelmäßige Verfahren zur Qualitätssicherung sowie Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Flughafenbetreiber und der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen. Über alle Flughafenlieferungen wird ein Nachweis geführt [z. B. Lieferschein].

/Sicherheitsprogramm

zum Antrag auf Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“
gemäß Anhang der VO (EU) 2015/1998 Kap. 9 am Flughafen München



7. Fremddienstleister

Der „bekannte Lieferant von Flughafenlieferungen“ hat jederzeit sicherzustellen und zu überprüfen, dass die in seinem Namen tätigen Fremddienstleister die Anforderungen an die Luftsicherheit erfüllen. Dazu müssen dem Sicherheitsbeauftragten des bekannten Lieferanten sämtliche Einstellungs- und Schulungsunterlagen, die für den Umgang mit Flughafenlieferungen erforderlich sind, vorliegen und auf Verlangen dem Flughafenbetreiber sowie der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorgelegt werden. Falls Subunternehmer für den Transport von Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens eingesetzt werden, sind alle diese Mitarbeiter inkl. ihrer Kontaktdaten in der „Liste der Personen, die Lieferungen in die Sicherheitsbereiche durchführen“ einzutragen und dem Antrag beizufügen.

Wir erklären, dass alle relevanten Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung des Sicherheitsprogramms erstellt werden, aufbewahrt und dem Flughafenbetreiber sowie der zuständigen Luftsicherheitsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus bestätigen wir mit unserer Unterschrift die Richtigkeit oben stehender Angaben und übernehmen für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die volle Verantwortung:

Durch den **gesetzlichen Vertreter** des Unternehmens auszufüllen:

[Bei Vertretung durch eine andere Person: Vollmachtsurkunde über Bevollmächtigung durch den gesetzlichen Vertreter beifügen]

.....
Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, eigenhändige Namensunterschrift

Durch den **Sicherheitsbeauftragten** des Unternehmens auszufüllen:

.....
Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, eigenhändige Namensunterschrift